

Satzung Badminton-Verein Wesel "Rot/Weiss" eV

§ 1 Name und Sitz

1. Der Badminton-Verein Wesel " Rot / Weiss " e.V., Sitz in Wesel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Badminton-Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist in das Amtsregister des Amtsgerichts Wesel lt. Beschluss vom 25.Aug. 1959 unter der Nummer 0208 (früher -148) eingetragen.
Das Vereinsregister wird gem. amtlicherseits erfolgter Umstellungsänderung ab 2009 beim Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister, unter der Nummer 30 208 geführt.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sitz Mülheim (früher Duisburg) soll weiterhin durch die Teilnahme an Verbands- und Gesellschaftsspielen aufrechterhalten werden.
2. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft im Stadtsportverband Wesel e.V.
3. Zur Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zu den Fachverbänden ergebenden Verbindlichkeiten ist der Verein verpflichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Badminton-Verein Wesel "Rot / Weiss " e.V. kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, wobei bei Jugendlichen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag vermerkt sein muss.
3. Der Antrag wird dem Vorstand vorgelegt, der über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.
4. Bei Ablehnung entscheiden nur besondere Gründe, die dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden müssen. Gegen diese Ablehnung kann er innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem das Antragsformular einem Vorstandsmitglied übergeben wird.
Sie endet a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod
 - zu a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen an den Vorstand erfolgen, wobei für Jugendliche § 5 Abs. 2 sinngemäß gilt. Er wird erst wirksam, wenn evtl. Beitragsrückstände restlos beglichen und keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
 - zu b) Ein Ausschluss kann nur vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach Anhören des betreffenden Mitglieds erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung besteht eine Einspruchsfrist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung.
6. Soweit Geldstrafen bzw. Ordnungsgebühren durch Verbandsorgane gegen Einzelmitglieder verhängt werden, sind diese von den betreffenden Mitgliedern zu entrichten. Soweit satzungsgemäß der Verein zur Zahlung herangezogen wird, ist der Verein durch Vorstandsbeschluss (einfache Stimmenmehrheit) berechtigt, Rechtsmittel anzuwenden, um die Erstattung durch das Einzelmitglied zu erlangen.

7. Gründe für einen Ausschluss oder Sperre können sein
 - a) eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins schadet,
 - b) unsportliches Verhalten den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber,
 - c) ein Rückstand in der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Forderungen nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung.
8. Bei Ausschluss gilt für offene Verpflichtungen § 5 Abs. 5 zu a) sinngemäß

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt bei Senioren, Studenten, Auszubildenden ab 18 Jahre DM 50,-, **ab 1.1.2002 = EURO 25,00**
Die Aufnahmegebühr beträgt bei Schüler bis 14 Jahre, Jugend von 14-18 Jahre, Spieler(innen) über 18 Jahre bei denen die schulische Erstausbildung (nicht Berufsschule) noch nicht abgeschlossen ist DM 30,-, **ab 1.1.2002 = EURO 15,00.**
3. Maßgebend für die Höhe des Beitrages ist die Anlage 1 zur Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten zu zahlenden Beitrag zu entrichten.
5. Die Beiträge sind im voraus in Höhe eines Quartalsbeitrages unaufgefordert bis zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals dem Kassierer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu übergeben, bzw. auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.
6. Durch regelmäßige und pünktliche Zahlungen erwirbt das Mitglied das Recht, an den vereinsinternen Übungsstunden, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilzunehmen, vereinseigene Geräte zu benutzen und als Mitglied die " Sport-Unfall-Versicherung", der der Verein angeschlossen ist, in Anspruch zu nehmen.
7. Die Beiträge werden zur Erfüllung der Vereinsverpflichtungen und zur Bestreitung des sportlichen Betriebes verwandt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendordnung - in der Fassung der Anlage 2 zur Satzung.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) wenn dies der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt;
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Zu den Hauptversammlungen lädt der Vorstand schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Hauptversammlung zu stellen
6. Aufgaben der Hauptversammlungen sind besonders:
 - a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendwarts;
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendausschusses gemäß Jugendordnung;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Festsetzung der Beiträge;
 - f) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein, den Vorstand und seine Tätigkeit.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollständig und pünktlich nachgekommen sind.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Geschäftsführer
Kassenwart/Kassierer zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten wahrgenommen wird, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre im wechselweisen Rhythmus gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
Wahl für zwei Jahre ab 1973: 1. Vorsitzender, Kassenwart, 1. Beisitzer und die Kassenprüfer, Jugendwart durch Anwendung der Jugendordnung.

Wahl für zwei Jahre ab 1974: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportwart, Sozialwart, Pressewart, 2. Beisitzer.
Wahl für zwei Jahre ab 1978: Frauenwart
4. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins verantwortlich.
5. Der Vorstand kann für verschiedene Sparten des Vereins beratende Vorstandsmitglieder bestimmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig hält oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die unmittelbare Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf aber nicht länger als zwei hintereinanderliegende Jahre betragen.

§ 12 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Sie sind in der Einladung an die Mitglieder ausdrücklich anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich waren. Derartige Satzungsänderungen machen jedoch die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit einer 3/4-Stimmenmehrheit gefasst wird.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen eine neue Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Nach der beschlossenen Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten vom Vorstand zu erledigen. Das dann noch verbleibende Vereinsvermögen ist nach § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Nach Satzungsänderung tritt diese Satzung **am 28. April 2009** / die Jugendordnung am 1. November 1973 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Wesel, den 10. Juni 2016

(keine Änderung der Satzung)

Bertram Burgner
1. Vorsitzender

Carsten Mickler
Geschäftsführer

A n l a g e 1 zur Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot / Weiß" e.V.

§ 6 Abs. 1 bis 7 der Satzung des Badminton-Verein Wesel " Rot / Weiss " e.V. regelt die Erhebung und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen.

- Beitragshöhe gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 28. 04. 2009 gültig ab 01. 07 2009
Zusatzbeitrag gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 09.06.2016 gültig ab 01.09.2016

Es zahlen:

Aktive Mitglieder:

Senioren ab 18 Jahre -- Federball-Mannschaftsspieler -- monatlich = **EURO 16,00**

Senioren ab 18 Jahre -- Hobbyspieler -- monatlich = **EURO 9,00**

(Hobbyspieler ist ein(e) aktive(r) Spieler(in), der/die nicht in einer Mannschaft eingesetzt wird.).

Jugend von 14 bis 18 Jahre monatlich = **EURO 8,00**

Schüler bis 14 Jahre monatlich = **EURO 8,00**

Familiengruppen (in einem gemeinsamen Haushalt wohnend) monatlich = **EURO 23,00**

Angehörige von Familiengruppen sind neu einzustufen, wenn ein(e) Angehörige(r) über 18 Jahre geworden ist und inzwischen ein eigenes steuerpflichtiges Einkommen hat, wird der Familienbeitrag um mtl. = **EURO 11,00** für jede betreffende Person erhöht.

Spieler(innen) ab 18 Jahre bei denen die schulische Erstausbildung (nicht Berufsschule) noch nicht abgeschlossen ist, sowie Studenten bis maximal 27 Jahre ohne eigenes steuerpflichtiges Einkommen monatlich = **EURO 8,00**

Spieler(innen) ab 18 Jahre bis maximal 27 Jahre z.B. Studenten mit eigenem steuerpflichtigen Einkommen, Auszubildende ab 18 Jahre, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige monatlich = **EURO 11,00**

Passive Mitglieder: -- ohne Altersgrenze -- monatlich = **EURO 3,00**

Förderer des Vereins zahlen einen jeweils vereinbarten Jahresbeitrag.

Beitragsfreiheit besteht nur für Ehrenmitglieder.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zusatzbeitrag:

Für durch den Verein bereit gestellte Zusatzleistungen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Über die Höhe des jeweils zu entrichtenden Zusatzbeitrages entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Erhebung des Zusatzbeitrages gilt ab 01. Sept. 2016.

Derzeit gültige Zusatzbeiträge siehe nachstehende Tabelle

Fortsetzung Anlage 1 zur Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot/Weiss" e.V.

Gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 18.08.2016 beträgt der Zusatzbeitrag bis auf weiteres pro Monat:

	1.Trainingstag pro Woche	2.Trainingstag pro Woche	3. Trainingstag pro Woche
Talentnest	4 Euro für bis zu 2 x Training pro Woche		
Talentförderung	8 Euro für bis zu 2 x Training pro Woche		
Anfänger Jugend	5,00 €	4,00 €	aktuell nicht angeboten
Fortgeschrittene Jugend	5,00 €	4,00 €	aktuell nicht angeboten
Jugend-Leistungstraining	10,00 €	7,00 €	4,00 €
Erwachsene-Leistungstraining gilt nur für Mannschaftsspieler	10,00 €	7,00 €	aktuell nicht angeboten
Individualtraining	Wird separat festgelegt		
Erwachsene Hobby	kein Zusatzbeitrag		
Ggfs. Badmintonspezifische Zusatzangebote, z.B. Zirkeltraining	derzeit kein Zusatzbeitrag		
Die Anmeldung zur Trainingsgruppe und nähere Einzelheiten hierzu siehe separates Anmeldeformular			

Pflichtstunden

Gemäß Beschluss der **Jahreshauptversammlung vom 28. 4. 2009** hat jedes aktive Mitglied Pflichtstunden / Einheiten für das Wohl des Vereins zu leisten:

1. Jedes aktive Mitglied des BV Wesel Rot-Weiss hat pro Jahr vier Einheiten entsprechend des Aufgabenkataloges für das Gemeinwohl des Vereins abzuleisten und diese mit Hilfe des Pflichtstundenblattes zu dokumentieren.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen.
3. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung (Stichtag für die Abgabe des Pflichtstundenblattes ist der 30. Nov. des laufenden Jahres) werden 5,00 € für jede nicht geleistete Einheit erhoben.
4. Für Neumitglieder gilt die Regelung erst ab dem zweiten beitragspflichtigen Kalenderjahr.
5. Für ein zu Pflichtstunden verpflichtetes Mitglied kann ausnahmsweise nach Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auch eine andere Person die Einheiten erbringen.
6. Die Einnahmen aus den nicht geleisteten Pflichtstunden / Einheiten fließen in die Kasse des BV Wesel Rot-Weiß.
7. Diese Regelung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wesel, den 10. Juni 2016

Bertram Burgner
1. Vorsitzender

Carsten Mickler
Geschäftsführer

Anlage 2 zur Satzung des Badminton-Verein Wesel "Rot / Weiss" e.V.

zu § 7 Organe des Vereins

hier: zu 3. die Jugendordnung ist der Wortlaut wie folgt:

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Badmintonjugend sind alle Jugendliche des Badminton-Verein Wesel "Rot / Weiss" e.V. (BV Wesel RW) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Badmintonjugend unseres Vereins führt und verwaltet sich und die ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des BV Wesel RW selbständig, wobei die Verwaltung und Buchung der Gelder beim Kassierer des BV Wesel RW erfolgt.

Aufgaben der Badmintonjugend unseres Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Erziehung der Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht, sowie Pflege des Gemeinschaftssinns.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend unseres Vereins sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Die Jugendvollversammlung

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend unseres Vereins. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen unseres Vereins, sowie allen Mitgliedern des Jugendausschusses.
Jeder Jugendliche und jedes Jugendausschussmitglied ist mit 1 Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Jugendausschussmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Amt im Jugendausschuss.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien in der Vereinsjugendarbeit
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - 4. Genehmigung der Jahresrechnung der zweckgebundenen Mittel
 - 5. Entlastung des Jugendausschusses
 - 6. Wahl des Jugendausschusses
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 8. Wahl der Delegierten zur Versammlung des Verbandsjugendtages vom Badminton - Landesverband Nordrhein - Westfalen.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Jugendausschuss schriftlich einberufen. Anträge der Jugendlichen zur Tagesordnung müssen dem Jugendwart spätestens 8 Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Auf Antrag eines Drittels der berechtigten Jugendlichen oder aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist - wie oben - von 14 Tagen stattfinden.

- d) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den berechtigten Jugendlichen und vom Jugendausschuss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart als Vorsitzenden
2. vier Beisitzern, von denen Zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von einem Beisitzer vertreten.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die vier Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahlperiode soll der Hauptversammlung angeglichen werden. In den Jugendausschuss ist jeder Vereinsangehöriger wählbar.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BV Wesel RW. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Badmintonjugend des BV Wesel RW nach innen und außen und ist unabhängig vom Alter mit 1 Stimme im Hauptvorstand des BV Wesel RW vertreten.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BV Wesel RW, der Vereins-Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Über alle Sitzungen der Jugendvollversammlungen, des Jugendausschusses und der eingesetzten Arbeitsgremien ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem Beisitzer zu unterschreiben. Hiervon ist ein Exemplar innerhalb von 2 Wochen an den Hauptvorstand weiterzugeben.

§ 6 Wettkampfbestimmungen -ordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Wesel, den 1. November 1973 / 10. Juni 2016 (keine Änderung in der Jugendordnung)

Für den Hauptvorstand

Bertram Burgner
1. Vorsitzender

Carsten Mickler
Geschäftsführer



BADMINTON – VEREIN

WESEL ROT - WEISS E.V.

angeschlossen:

Badminton - Landesverband NRW e.V.,

Mitglieds - Nr. 63

www.bv-wesel-rotweiss.de

Stadtsportverband Wesel e.V.

Stand: 28.04.2009

Pflichtstundenblatt

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.04.2009 hat **jedes aktive Mitglied** des BV Wesel Rot-Weiß pro Jahr vier Einheiten entsprechend des Aufgabenkataloges für das Gemeinwohl des Vereins abzuleisten und diese mit Hilfe dieses Pflichtstundenblattes zu dokumentieren.

Die Pflichtstunden / Einheiten können bei folgenden Anlässen geleistet werden :

Betreuerdienste für Mini-, Schüler- und Jugendspieler	Fahrdienst oder Coaching bei Turnieren	1/2 Tag 1 Tag	2 Einheiten 4 Einheiten
	Coaching bei Heimspielen	1 Heimspiel	2 Einheiten
	Fahrdienst oder Coaching bei Auswärtsspielen	1 Auswärtsspiel	4 Einheiten
Bei Turnieren der Schüler/Jugend/Senioren oder Spielen der 1. Mannschaft Senioren	Dienst in der Cafeteria	2 Stunden	1 Einheit
	Turnierleitung	1/2 Tag 1 Tag	2 Einheiten 4 Einheiten
	Auf- und Abbau	jeweils	1 Einheit
	Kuchen- oder Salatspende o.ä.	1 Stück	1 Einheit
	Sonderhelfer, z.B. bei der Planung und Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften)		Einheitenkatalog wird separat festgelegt

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung (Stichtag ist der 30. Nov. des jeweiligen Jahres) werden 5,00 € pro nicht geleisteter Einheit erhoben.

Name, Vorname:

Nachweis der geleisteten Einheiten:

Datum	Anzahl Stunden / Einheiten	Art der Tätigkeit

Dieses ausgefüllte **Pflichtstundenblatt ist unaufgefordert spätestens bis zum 30. Nov. des jeweiligen Jahres einzureichen** beim Kassenwart des BV Wesel Rot-Weiß e.V., z. Zt. Hans-Dietmar Michels, Schermbecker Landstr. 26, 46485 Wesel.

Ansonsten gelten die Pflichtstunden als nicht abgeleistet und der angefallene Betrag (maximal 20,00 € jährlich) wird zum 01.01. des Folgejahres mit der Beitragsabbuchung eingezogen.